Die Kalkulations- und Honorarrichtlinien 2005 (KHR 2005) als unverbindliche Verbandsempfehlung

1. Allgemeines – Rechtsnatur der KHR 2005

1.1 Die Stärkung der unabhängigen Beratung durch den Finanzdienstleister, der unabhängig der Provisionshöhe der vermittelten Produkte dem Kunden umfassende und unbeeinflusste Beratung über die aufeinander anzupassenden Anlage-, Versicherungs- und Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen geplanter Strategien ermöglicht, ist Ziel dieser unverbindlichen Verbandsempfehlung, die die KHR 2001 nach Vorliegen statistischer Erfahrungen ablöst.

1.2 Der Fachverband Finanzdienstleister empfiehlt in Anpassung auch an die ab 15.1.2005 umgesetzten Bestimmungen der Gewerbeordnung aufgrund der Umsetzung der Versicherungsvermittlungsrichtlinie (2002/92/EG) die vorliegenden Kalkulations- und Honorarrichtlinien 2005 als **unverbindliche Verbandsempfehlung** und transparente Grundlage für die Gestaltung von Honoraren und als unverbindliche Empfehlung für die Bemessung angemessenen Honorars für Aufträge und Vereinbarungen mit einem Vermögensberater oder Wertpapierdienstleister idF gemeinsam Finanzdienstleister („FDL“) genannt. Die **unverbindlichen Honorarsätze** haben keine absolute Zahl als Honorarempfehlung, sondern eine Kalkulationsempfehlung, da ein sehr inhomogener Markt betreffend Honorarhöhen vorliegt und die seit 2001 üblichen Honorarsätze stark streuen.

1.3 Die Honorarkalkulationsempfehlungen sind völlig unverbindlich, sollen aber aufgrund der Erhebungen des Fachverbandes eine marktübliche und seriöse Kalkulation unter Berücksichtigung der Kosten der Pflichtversicherungen nach § 20 Abs 5 WAG und nunmehr ab 15.1.2005 nach § 137c GewO für die Versicherungsvermittlung und die vom Fachverband empfohlene freiwillige Vermögensschadenshaftpflichtversicherung in den übrigen Bereichen der Vermögensberatung ermöglichen. Die Kalkulationsempfehlungen basieren im wesentlichen auf den Grundlagen des Entgeltes für Geschäftsleiter von WPDLU bzw. leitenden Anlageberatern nach 5 Dienstjahren unter Zugrundlegung der Praxis- und Ausbildungsvoraussetzungen laut Zulassungspraxis der Finanzmarktaufsicht für die Erteilung von Konzessionen nach dem WAG unter Zugrundlegung des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte im Handwerk und Gewerbe in der Dienstleistung in Information und Consulting in der jeweils gültigen Fassung sowie der sonstigen Personal- und Sachkosten wie z.B. für Büro, Information, Gewinnaufschlag und Steuern.

1.4 Es wird dringend empfohlen, die KHR 2005 **schriftlich mit dem Kunden zu vereinbaren,** die **KHR 2005 übergeben, zu zusenden oder insbesondere bei Fernabsatz und bei der Versicherungsvermittlung (hier gesetzlich verpflichtend) als Dokumentation auf Papier oder dauerhaftem Datenträger zu übergeben; bei Konsumenten ist dies zur gültigen Vereinbarung der KHR 2005 notwendig.**

1.5 **Abgrenzungen Beratung und Vermittlung**: Soweit der FDL

a) nur als Vermittler, etwa von Krediten, Wertpapierveranlagungen oder Versicherungen tätig wird, ohne damit einen ausdrücklichen entgeltlichen Auftrag des Kunden zur über die mit der Vermittlung verbundene Beratung hinaus erfolgenden Beratung, etwa im Bereich von Finanzplänen, Investitions- und Finanzierungs- sowie Veranlagungskonzepten zu erfüllen, oder

b) die Beratung aus Anlass einer angebotenen Vermittlung und nur im Umfang der hierzu notwendigen Beratung erfolgt, oder

c) der FDL nur zur Versicherung- oder Kreditvermittlung beauftragt wird, ohne schriftlichen und die Entgeltspflicht des Kunden deutlich vereinbarenden Auftrag

hat der FDL nur Anspruch auf die im Rahmen der hierzu nach Vertrag und/oder Gesetz (z.B. MaklerG) zu leistenden Vermittlungsprovision und nicht auf sonstige Honorierung der Beratung. Die Entgeltung der Vermittlungsleistung des FDL erfolgt mangels anderslautender Vereinbarung durch den Auftraggeber (z.B. Investmentfonds; Versicherung, Kreditinstitut oder dessen Beauftragter) und nicht durch den Kunden.

Die Honorierung der Vermittlungsleistung des FDL erfolgt bei Personalkreditvermittlern nur nach ausdrücklicher und schriftlicher und den sonstigen gesetzlichen Erfordernissen (siehe insbesondere des MaklerG) entsprechender Vereinbarung durch den Kunden. Bei der Versicherungsvermittlung darf nach § 138 GewO Honorar für eine Beratung nur dann verlangt werden, wenn dies vorweg im Einzelnen vereinbart worden ist. Kommt es in derselben Sache zum Abschluss eines Versicherungsvertrages, so entfällt der Honoraranspruch in der Höhe der Provision. Zur Berechnung im Streitfall ist im Zweifel eine ortsübliche Provision heranzuziehen.

Es gebührt analog oder gemäß dem § 6 Abs. 3 MaklerG dem FDL für die Vermittlung auch dann Provision, wenn aufgrund seiner Tätigkeit ein wirtschaftlich gleichwertiger Vertrag abgeschlossen wird.

Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung ist darüber hinaus dem Kunden betreffend die Beratung für eine bestimmte Produktgruppe oder Sparte kein Honorar zu verrechnen, wenn über in Zusammenhang mit dieser Beratung erfolgte Vermittlung des

FDL der Kunde ein Produkt unter Leistung eines Agios oder Ausgabeaufschlages oder externen Aufpreises zeichnet oder erwirbt.

Im Zweifel versteht sich eine nach Vertragsabschluss oder für die Zeit nach dem ersten Vertragsjahr bedungene Provision zur Hälfte als Betreuungsprovision und zur Hälfte als ratierliche, d.h. lediglich in der Fälligkeit aufgeschobene Abschlussvergütung für die Vermittlung.

1.6 Erfolgt nach entsprechender Beratungsleistung, die sich nicht als notwendige Leistung im Vorfeld einer konkreten dem Kunden angebotenen oder von diesem gewünschten Vermittlung darstellt, eine Vermittlung, so reduziert sich (sofern keine spezifischen gesetzlichen Bestimmungen für diesen Fall bestehen) das Honorar neben einer von Dritter Seite bezogenen Provision im Umfang, zu welchem sich die Beratungsleistung auf das später vermittelte Produkt zur Gesamtberatungsleistung in zeitlicher Hinsicht bezogen hat, im Zweifel und vorbehaltlich etwaiger spezifischer gesetzlicher Regelungen zur Hälfte des Beratungshonorars. War die Beratung nur auf Produkte bezogen, die später auch vermittelt wurden, entfällt das Honorar zur Gänze.

1.7 Soweit Dienstleistungen nicht nach dem UStG unecht oder echt steuerbefreit sind, sind die Honorare inkl. Ust auszuweisen und auszupreisen. Ein angebotenes Entgelt versteht sich daher im Zweifel jedenfalls als inklusive allfälliger Ust angeboten und ausgepriesen. Honorare sind im Zweifel mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung erst mit Leistungserbringung der Beratung, spätestens aber mit Beendigung des Auftrags; bei laufender Beratung im Zweifel je Quartalsende fällig.

1.8 **Die Richtlinien sind in keiner Weise bindend** und gelten subsidiär zu allen gesetzlichen oder vertraglichen anwendbaren Normen für spezifische Bereiche der Finanzdienstleistung. Vereinbarungen anderen Inhaltes oder die Vereinbarung unentgeltlicher oder anders, höher oder niedriger entgoltener Finanzdienstleistungen sind durch diese in keiner Weise gehindert.

2. Beratungsleistung

2.1. Gegenstand ist die Beratung im Bereich der Finanzdienstleitungen, soweit diese befugt von Vermögensberatern oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) erbracht werden.
Beratungshonorar für Beratungsleistung von entgegen bestehender Rechtsvorschriften hinzugezogener oder eingesetzter Personen kann aufgrund der KHR 2005 nicht begehrt werden.

2.2. **Basishonorar** ist der Satz, der für die Beratung pro angefangener halben Stunde durch einen gesetzlich befugten und fachlich geschulten Vermögensberater oder Wertpapierdienstleister, bzw. dessen befugt tätigen Erfüllungsgehilfen gebührt.

2.3. Fahrtkosten, Kilometergelder und Reisediäten für notwendige Reisen des FDL sind vom Kunden nach den für Bundesbeamte anerkannten Sätzen (derzeit Verordnung zur Reisegebührenvorschrift des Bundes idgF), zu vergüten.

2.4. Sonder- und Nebenkosten, die zur Durchführung des Kundenauftrages nötig sind, sind gesondert vom Kunden zu vergüten, wenn dieser auf diese Zusatzkosten deutlich aufmerksam gemacht wurde (siehe Kapitel Warnpflicht).

2.5. Das Honorar kann abhängig vom Zeitaufwand oder in pauschaler Form oder in sonstiger transparenter und für den Kunden nachvollziehbarer und der Höhe nach absehbarer Form vereinbart werden.

2.6. Für Leistungen der Beratung gebührt mangels anderslautender Vereinbarung dem FDL ein Stundenhonorar das sich ergibt aus nachstehender Kalkulationsempfehlung, wobei insbesondere folgende Kostenkomponenten (Aufwandsarten) berücksichtigt werden sollten

- Personalkosten:
Für das Honorar des FDL ist die Berechnungsbasis der Stundensatz für einen Geschäftsleiter mit einer zumindest 5-jährigen Berufserfahrung nach dem jeweils gültigen Kollektivvertrag für FDL (40 Stunden, Faktor 4,33 Wochen pro Monat) plus 100% Personalgemeinkosten inkl. Gehaltsnebenkosten. (z.B. für 2005: gesamt € 43,58)

Als Richtschnur für ein angemessenes Stundenhonorar sollte das Fünffache des o.a. Bruttomindestlohnes für die Arbeitsstunde eines zumindest eine 5 jährige Berufserfahrung aufweisenden Geschäftsleiters iS der jeweils gültigen Gehaltstabelle des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte im Handwerk und Gewerbe in der Dienstleistung in Information und Consulting dienen.

- Material- und Bürogemeinkosten
- Hard- und Softwarekosten
- Informationsaufwand
- Versicherungs-, Prüfungs- und Complianceaufwand
- Steuern und Abgaben
- Bruttogewinnaufschlag
- Weiterbildungsaufwand

2.7. Die kleinste verrechenbare Einheit ist die begonnene halbe Stunde.

2.8. Für Leistungen, die über ausdrücklichen Wunsch des Kunden an Sonn- und Feiertagen, Samstagen oder nach 20 h (bis längstens 6 Uhr) erbracht werden, gebührt ein Zuschlag von 50%. Dabei ist aber die Warnpflicht (siehe Kapitel Warnpflicht) zu beachten.

2.9. Der Zeitaufwand für Reisen ist mit der Hälfte des sonst gebührenden Honorarsatzes zu vergüten.

2.10. Nebenkosten iS von Barauslagen sind gesondert zu vergüten, wie insbesondere notwendige Kosten für Vervielfältigungen, Kopien, Reisen, Stempelmarken, Datenbankabfragen, Telefon, Telefax und Telekommunikationsspesen, Porti und Tages- und Nächtigungsgelder. Dabei ist aber die Warnpflicht (siehe Kapitel Warnpflicht) zu beachten.

2.11. Angemessene Honorierung für Zeitaufwand gebührt dem FDL als Nutzungsentgelt auch dann, wenn ein Konzept, Unterlage, Gutachten, Investitions- oder Finanzierungsrechnung oder eine sonstige Ausarbeitung, die der FDL aus Anlass einer angebotenen oder erwarteten Vermittlung/Beratung dem Kunden unentgeltlich oder ohne Vereinbarung eines Entgeltes übermittelt oder geleistet hat, vom Kunden selbst ohne Inanspruchnahme des FDL als Vermittler und ohne dessen Zustimmung benutzt, verwertet oder für eigene oder dritte Zwecke verwertet oder benutzt wird, etwa durch Inanspruchnahme anderer Vermittler oder direkte Kontaktaufnahme mit dem sonst bei Vermittlung durch den FDL diesem gegenüber provisionspflichtigen Anbieter. Hierdurch werden Ansprüche aus der unbefugten Verwertung urheberrechtlich geschützter Leistungen des FDL, insbesondere nach § 86 UrhG nicht berührt.

2.12. Erfolgt ein Auftrag auf unbestimmte Zeit zur laufenden Beratung, so ist dieser im Zweifel unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich durch beide Vertragspartner aufkündbar. Dem FDL gebührt bei Kündigung durch den Kunden ohne Verschulden des FDL eine Vergütung in Höhe eines Viertels des sonst durchschnittlichen Jahreshonorars aus der Kundenbeziehung inklusiver aller befugt aus der Kundenbeziehung von Dritter Seite bezogener Provisionen oder Entgelte.

3. Vermögens- und Vertragsverwaltung

3.1. Honorarhöhe

Für die Verwaltung (ausgenommen die diskretionäre Verwaltung von Fonds, Wertpapieren und Finanzinstrumenten iS des § 1 Abs. 1 Z 19 lit b BWG) sonstiger Vermögenswerte oder die laufende Vertragsprüfung und Überwachung (zB des Versicherungsvertragsbestandes, der Versicherungsdeckung und der Obliegenheiten sowie Gefahrenerhöhungen oder der Veranlagungsverträge oder der Kreditverträge, insbesondere in Fremdwährung inklusive der Beobachtung von Tilgungsträgern) wird empfohlen bei ausdrücklichem laufendem Verwaltungs- oder Servicierungsauftrag oder Erteilung einer Verwaltungsvollmacht dem FDL eine Vergütung von

0,25 % pro Quartal = 1 % pa von der Bemessungsgrundlage.
Ist die Leistung umsatzsteuerpflichtig, so gebührt inkl. Ust
1**,2 % pa bzw. im Quartal 0,3 %.**

Für die diskretionäre Verwaltung gem. § 1 Abs. 1 Zif 19 lit b BWG wird aufgrund der Inhomogenität des Marktes und den sehr hohen Anforderungen an diese Verwaltungstätigkeit kein bestimmter %-Satz als Verwaltungsgebühren empfohlen. Zudem finden in der Praxis je nach Schwierigkeit der verwalteten Wertpapiere und Finanzinstrumente oft wesentlich höheren Sätze Anwendung,
Bei beauftragter laufender Servicierung und Beratung ohne ausdrücklicher Vollmacht im Namen des Kunden verwaltend tätig zu werden, gebührt mangels anders lautender ausdrücklicher Vereinbarung die Hälfte obigen Verwaltungshonorars, bei Versicherungsverträgen oder Kreditverträgen maximal jedoch 3 % der im betroffenen Zeitraum geleisteten oder auf diesen bei nicht laufender Zahlung aliquot entfallenden Prämie bzw. Kreditrückzahlung oder bei Fehlen von laufenden Annuitäten den auf den betroffenen Zeitraum entfallenden Zinsen.

Bei sonstigen Ansparverträgen kann über das Honorar für die Verwaltung der bereits verwalteten Verträgen für die noch zu leistenden Ansparleistungen nur bis zu 3 % der auf den betroffenen Zeitraum entfallenen Ansparleistungen begehrt werden. Die Vereinbarung weiterer oder anderer Honorare, insbesondere anteilig der Verzinsung, Performance, Schadensfreiheit oder von Erfolgshonoraren ist zulässig. Gebühren Dritter, An- und Verkaufsspesen oder die Kosten angemessener Versicherung der verwahrten Werte oder des verwalteten Wertes sind vom Kunden gesondert zu vergüten. Bei Versicherungsverträgen darf nach § 138 GewO ein Honorar lediglich für eine Beratung verlangt werden, wenn dies vorweg im Einzelnen vereinbart worden ist. Kommt es in derselben Sache zum Abschluss eines Versicherungsvertrages, so entfällt der Honoraranspruch in der Höhe der Provision. Zur Berechnung im Streitfall ist im Zweifel eine ortsübliche Provision heranzuziehen.

3.2. Bemessungsgrundlagen sind:

a. Bei Versicherungsverträgen die Versicherungssumme, bei Lebensversicherungen die Kapitalsumme aufgezinst mit der durchschnittlichen SMR (Emittenten gesamt) der letzten 20 Jahre oder eines kürzeren Zeitraumes, der der vereinbarten Restwertvertragsdauer des Versicherungsvertrages entspricht, sonst das 60-fache der Monatsleistung; bei Provisions- oder Ansparverträgen und bei kürzeren (d.h. unter 60 Monate Vertragsdauer aufweisenden) Verträgen, die Leistungen des Kunden für die vereinbarte Vertragsdauer.

b. Bei Finanzierungen die Höhe des brutto samt Nebenspesen ohne Zinsen betroffenen Finanzierungsvolumens bzw. der aufzunehmenden Geldmittel.

c. Bei Veranlagungen und Investitionen der vom Kunden zu veranlagende Betrag inklusive Agio oder Zuschläge.

d. Bei sonstigen Vermögenswerten der Verkehrswert am Ende der laufenden Abrechnungsperiode.

e. Bei Beteiligungen, Finanzinstrumenten oder Veranlagungen der Wert, der für Zwecke der Gebührenbemessung der Transaktionen nach steuerrechtlichen Vorschriften heranzuziehen ist.

3.3. Kündigungsmöglichkeit:

Erfolgt ein Auftrag auf unbestimmte Zeit zur laufenden Beratung, so ist dieser im Zweifel unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich durch beide Vertragspartner aufkündbar. Dem FDL gebührt bei Kündigung durch den Kunden ohne Verschulden des FDL eine Vergütung in Höhe eines Viertels des sonst durchschnittlichen Jahreshonorars aus der Kundenbeziehung inklusiver aller befugt aus der Kundenbeziehung von Dritter Seite bezogener Provisionen oder Entgelte.

4. Warnpflicht

Weicht die vom Kunden zu leistende Honorarsumme oder das vom Kunden zu leistende Entgelt inkl. Nebengebühren und – Aufwendungen um mehr als 20 % von einer dem Kunden bei Honorarberechnung bekannt gegebenen geschätzten Honorarsumme ab, und wird dieses nicht von Dritter Seite als Honorar oder als Provision geleistet, ist der Kunde bei sonstigem Anspruchsverlust des übersteigenden Honorarteiles unverzüglich nach Eintritt der Erkennbarkeit der Überschreitung der präliminierten oder veranschlagten Honorare zu informieren. Ein Anspruch besteht nur nach den Voraussetzungen des §1170a ABGB und insbesondere nur für unvermeidliche notwendige Kostenüberschreitungen.

5. Entfall des Entgeltes

Für Beratungen oder Vermittlungen ohne einschlägige gewerberechtliche oder aufsichtsrechtliche Befugnis gebührt kein Anspruch auf Vergütung, Honorar, Provision oder sonstiges Entgelt.

6. Beschwerdestellen

Beschwerdestellen in Versicherungsangelegenheiten ist nach § 365u der GewO 1994
das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft Stubenring 1, 1011 Wien, Tel: 71100-0
www.bmwa.gv.at

Aufsichtsbehörde für die WPDLUs ist die Finanzmarktaufsicht, Praterstraße 23, 1020 Wien,
Tel: 24959-0, www.fma.gv.at

Beschwerdestellen sind weiteres die Beschwerdestellen oder Ombudsmänner in den bei den Landeskammern eingerichteten Fachgruppen der Finanzdienstleister wie folgt:

Fachgruppe Finanzdienstleister Wien, Schwarzenbergpl. 14, 1041 Wien, +43 (0)1 514 50
Fachgruppe Finanzdienstleister Niederösterreich, Herreng. 10, 1014 Wien, +43 (0)1 534 66
Fachgruppe Finanzdienstleister Burgenland, Robert-Graf-Platz 1, 7000 Eisenstadt, +43 (0)5 90 907
Fachgruppe Finanzdienstleister Kärnten, Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt, +43 (0)5 90 904
Fachgruppe Finanzdienstleister Steiermark, Körblergasse 111-113, 8021 Graz, +43 (0)316 601
Fachgruppe Finanzdienstleister Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, 5027 Salzburg, +43 (0)662 8888
Fachgruppe Finanzdienstleister Tirol, Meinhardstr. 14, 6020 Innsbruck, +43 (0)5 90 905
Fachgruppe Finanzdienstleister Vorarlberg, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch, +43 (0)5522 305
Fachgruppe Finanzdienstleister Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4020 Linz, +43 (0)5 90 909

7. Definitionen

Der Begriff Wertpapierdienstleister bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) bezieht sich auf die §§ 19 ff WAG. In Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 19 BWG.

Der Begriff Wohlverhaltensregeln bezieht sich auf die §§ 11 bis 19 WAG und § 75 Abs. 2 VAG

Der Begriff Vermögensberater bezieht sich auf die §§ 94 Z 75 und § 136a GewO

8. Wohlverhaltensregeln

Die Wohlverhaltensregeln und anwendbaren Gesetze aus den Gebieten Wertpapieraufsichtsgesetz , Versicherungsvertragsgesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz, Maklergesetz, Gewerbeordnung, können Sie auch unter der Homepage des Fachverbandes **www.wko.at/finanzdienstleister** abrufen.

Die Befugnis eines Finanzdienstleisters kann überprüft werden:

a) Abfrage des Versicherungsvermittlerregisters beim BMWA nach § 365c GewO
b) Abfrage beim Gewerberegister
c) Anfrage bei der Fachgruppe Finanzdienstleister des jeweiligen Bundeslandes
d) Abfrage unter dem Mitgliederverzeichnis www.wko.at, Firmen A-Z
e) Abfrage für WPDLUs bei der FMA www.fma.gv.at, Marktteilnehmer/Wertpapierbereich

Die Wohlverhaltensregeln haben generell den Sinn und Norminhalt wie folgt:

1. Der Finanzdienstleister hat primär das Wohl des Kunden im Auge zu behalten und darf Empfehlungen nur zum Vorteil des Kunden aussprechen und keine Empfehlungen abgeben, die nicht mit dem Kundeninteresse übereinstimmen..

2. Der Finanzdienstleister hat Ziel, Erfahrung, Zeithorizont und Bedarf des Kunden sowie dessen Risikobereitschaft - soweit dies zur Wahrung des Kundeninteresses notwendig ist - zu erheben und seinen Ratschlag entsprechend dieser Kundenangaben zum Wohl des Kunden zu erteilen und darf nicht die Kenntnis der Kundenorder zum eignen Vorteil oder zum Vorteil eines Dritten – etwa betreffend Eigengeschäfte - ausnutzen.

3. Der Finanzdienstleister hat als **hochqualifizierter Sachverständiger** dem Kunden die Dienstleistung mit Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse des Kunden zu erbringen

4. Der Finanzdienstleister hat sich zu bemühen, Interessenskonflikte zu vermeiden und jedenfalls zu sorgen, dass der Kundenauftrag unter Wahrung des Kundeninteresses ausgeführt wird.

5. Der Finanzdienstleister hat dem Kunden alle zweckdienlichen Informationen mitzuteilen, die zur Wahrung des Kundeninteresses und im Hinblick auf Art und Umfang des beabsichtigten Geschäftes notwendig sind.

6. Der Finanzdienstleister hat betreffend die Kundenorder und die vom Kunden gemachten Angaben, die im WAG und in der GewO vorgesehenen Dokumentationspflichten zu erfüllen.

7. Der Finanzdienstleister hat die Organisationspflicht, im Rahmen seines Unternehmens die erforderlichen Mittel und Verfahren bereitzustellen, die zur ordentlichen Erbringung seiner Dienstleistung notwendig sind.

8. Die Angabe des Kunden, die dieser ausschließlich betreffend Verwaltung und Vermittlung von Wertpapieren und Finanzinstrumenten gegenüber dem WPDLU macht, unterliegen dem **gesetzlich geschützten Berufsgeheimnis nach § 21a WAG**.

9. Empfohlene Mustervereinbarung gemäß KHR 2005

Honorarvereinbarung

Hiermit beauftrage(n) ich (wir):Name.....

Adresse: ..... geboren.....

den / die

Vermögensberater/ Wertpapierdienstleister
idF FDL genannt

Adresse:
Firmenbuchnummer / Geburtsdatum
Gewerbeschein-GZ Konzessionsnummer-AZ
Tel. / Fax:

zur Beratung betreffend den Auftragsgegenstand/ Produktgruppe/Sparte/ Allgemeine Beratung und Finanzplanung

a) ..... b).....

c) ..... d) Allg. Beratung und Finanzplanung O ja O nein

Hierfür wird eine **Beratungshonorar des FDL unter Zugrundelegung der KHR 2005** von
O für einmalige Beratung € ...../h inkl. allfälliger Ust / Gesamt Pauschal €.....vereinbart.

O eine weiterlaufende Beratungsleistung mit einem Entgelt von €..... pro Quartal oder von ... % der Bemessungsgrundlage nach KHR 2005

Es wird ein Stundenaufwand von .... Stunden für die Erstberatung erwartet. Wird der geschätzte Aufwand für die Beratung unvermeidlich um mehr als ..... % überschritten, hat der FDL den Kunden bei sonstigen Verlust des Honoraranspruchs für Mehrleistungen zu informieren und dessen Zustimmung einzuholen. Fahrtkosten sind mit 0,..... € /km zu vergüten.
Der FDL ist - jederzeit widerrufbar vom Kunden –

O nein	O ja (Datenverarbeitungsermächtigung erteilt)

zur Datenverarbeitung und -empfangnahme sowie zur Weiterleitung der Daten an die Vertragspartner des Kunden, mit denen dieser über Vermittlung des FDL Verträge abschließt, und laufenden Abfrage der Vertragsdaten bei diesen Vertragspartnern des Kunden ermächtigt.
Der Kunde berechtigt jederzeit widerruflich

O nein	O ja (Telekommunikationsermächtigung erteilt)

den FDL und dessen/ deren Gehilfen zur telefonischen Kontaktaufnahme, Fax- oder E-Mail Zusendung auch über weitere Angebote /Informationen.

Die Haftung des FDL und seiner Erfüllungsgehilfen für bloß leicht fahrlässig zugefügte Schäden wird einvernehmlich ausgeschlossen.

O nein (Haftungsausschluss abgelehnt)	O ja (Haftungsausschluss akzeptiert)

Der Erhalt der KHR 2005 und deren Erörterung wird vom Kunden ausdrücklich bestätigt.

O ja (bestätigt)	O nein (nicht bestätigt)

Ort, Datum, Uhrzeit	Unterschrift (Auftraggeber - Klient)
Ort, Datum	Unterschrift (FDL)